

**Sozialgericht Magdeburg**

S 14 AS 766/15 ER

Aktenzeichen



**BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 – 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,  
38667 Bad Harzburg

– Antragsteller –

gegen

**Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz**, vertreten durch  
den Eigenbetriebsleiter,  
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Antragsgegner –

Die 14. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 8. April 2015 durch den Richter  
am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzenden beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern 2.070,- € zu zahlen. Die Auszahlung hat an die Vermieterin der Antragstellerin zu 1. zu erfolgen.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern ab dem 01.04.2015 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 513,87 € zu zahlen, längstens bis Juni 2015 bzw. bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Überprüfungsantrag vom 19.03.2015.
3. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

## Gründe

### I.

Die Antragsteller machen die Gewährung höherer Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) geltend. Die Antragsteller bewohnen eine 97 m<sup>2</sup> große Mietwohnung in Ilsenburg. Hierfür haben sie eine Kaltmiete von 462 € monatlich zu entrichten und eine Nebenkostenvorauszahlung von 180,74 €. In der Nebenkostenvorauszahlung sind 95,87 € Heizkosten enthalten.

Mit Aufhebungsbescheid vom 17.04.2013 reduzierte der Antragsgegner die KdU-Leistungen für die Antragsteller für Mai und Juni 2013 auf 385,20 € (301,80 € Kaltmiete und Nebenkosten + 83,40 € Heizkosten). Der dagegen erhobene Widerspruch vom 26.04.2013 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 07.08.2013 als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen erhoben die Antragsteller Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg (S 14 AS 2455/13). Mit den Bewilligungsbescheiden vom 04.06.2013, vom 17.12.2013 und vom 30.05.2014 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern für die folgenden Bewilligungsabschnitte von Juli 2013 bis Dezember 2014 monatliche KdU i.H.v. weiterhin 385,20 €. Die dagegen erhobenen Widersprüche wurden ruhend gestellt.

Die Antragsteller beantragten am 10.12.2014 die Fortzahlung ihrer Leistungen ab Januar 2015. Der Antragsgegner bewilligte mit Bescheid vom 11.12.2014 monatliche Leistungen i.H.v. insgesamt 364,07 €, wobei er KdU i.H.v. 385,20 € berücksichtigte. Bei der Leistungsberechnung wurde Erwerbseinkommen der Antragstellerin zu 1. angerechnet mit einem Erwerbstätigenfreibetrag von 207,34 €. Darüber hinaus wurden für den Antragsteller zu 2. Unterhaltvorschuss i.H.v. 133 € und Kindergeld i.H.v. 184 € berücksichtigt. Die Antragsteller stellten hierzu mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19.03.2015 einen Überprüfungsantrag. Die Vermieterin der Antragstellerin zu 1. kündigte das Mietverhältnis mit fristloser Kündigung vom 11.03.2015. In der Zeit von Mai 2013 bis März 2015 seien monatlich 90 € Mietzahlungen nicht geleistet worden, so dass ein Gesamtbetrag von 2.070 € an Mietrückständen entstanden sei. Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Wohnung bis zum 31.03.2015 zu räumen.

Die Antragsteller haben am 23.03.2015 die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz beantragt. Der Antragsgegner habe unter Bezugnahme auf seine Unterkunftsrichtlinie die KdU der Antragsteller seit Mai 2013 abgesenkt. Diese Richtlinie beruhe ihrer Meinung nach nicht auf einem schlüssigen Konzept, so dass die Werte aus der Tabelle

zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zu berücksichtigen seien. Die Vermieterin habe per E-mail vom 25.03.2015 bestätigt, dass sie bereit sei, dass Mietverhältnis fortzusetzen, soweit die gesamten Mietrückstände innerhalb der nächsten 10 Werkstage ausgeglichen werden. Die Antragstellerin zu 1. sei bereit und in der Lage, den Differenzbetrag zwischen dem Wert aus der Wohngeldtabelle und den tatsächlich anfallenden KdU zu zahlen. Hierfür könne sie den Erwerbstätigenfreibetrag aus ihrer Beschäftigung verwenden. Insoweit sei die Wohnung schutzwürdig, wobei Bezug genommen werde auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 21.10.2014 (L 5 AS 485/14 B ER).

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die Mietrückstände i.H.v. 2.070 € an sie zu zahlen und darüber hinaus ab dem 01.04.2015 die KdU unter Berücksichtigung der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass die Leistungen für die Vergangenheit im Eilverfahren nicht geltend gemacht werden könnten. Darüber hinaus beruhe die Richtlinie auf einem schlüssigen Konzept. Insbesondere sei hierbei der gesamte Landkreis als Vergleichsraum zu berücksichtigen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Antragsgegners haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dabei hat der jeweilige Antragsteller nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 und § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Die Antragsteller konnten einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen. Insbesondere besteht ein höherer Anspruch auf Übernahme höherer KdU nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch – (II). Hiernach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung i.H.d. tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung des BSG in mehreren Schritten zu prüfen. Es ist die Größe der Wohnung des Hilfebedürftigen festzustellen und zu prüfen, ob diese angemessen ist. Dabei erfolgt die Bemessung der angemessenen Größe nach den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13.09.2001 (Urteil des BSG vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 50/09 R –, juris). Zur Bestimmung der angemessenen Größe ist nach der Rechtsprechung des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt (vgl. Urteile vom 3. März 2011, – L 5 AS 181/07 – und vom 09. Mai. 2012, – L 5 AS 2/09 –, juris) im Land Sachsen-Anhalt auf die Wohnungsbauförderungsbestimmungen (RdErl. des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (MRS) vom 23. Februar 1993, MBl. LSA Nr. 27/1993, S. 1281) und die dazu erlassenen Richtlinien aus den Jahren 1993 und 1995 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MRS vom 23. Februar 1993, MBl. LSA Nr. 27/1993, S. 1285, RdErl. des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr vom 10. März 1995, MBl. LSA Nr. 31/1995, S. 1133) zurückzugreifen. Hiernach beträgt die förderfähige Wohnfläche für einen 2-Personen-Haushalt bis zu 60 m<sup>2</sup>. Angemessen ist eine Wohnung darüber hinaus nur, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Es genügt jedoch insoweit, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist, also die zu

übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, die angemessene Mietobergrenze nicht überschreitet (Urteil des BSG vom 17. Dezember 2009, a.a.O.; Urteil des BSG vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R –, m.w.N.; juris; st. Rspr. des BSG). Ist das Produkt, ausgedrückt in der Höhe des Mietzinses, gleichwohl angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, etwa, weil der Standard der Wohnung nach unten abweicht, kann gegebenenfalls die Überschreitung der Wohnungsgröße ausgeglichen werden. Dazu ist es erforderlich, die Referenzmiete oder die Angemessenheitsobergrenze im Vergleichsraum zu bestimmen. Die festgestellte angemessene Referenzmiete oder die Mietobergrenze muss so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine „angemessene“ Wohnung anzumieten. Die Mietobergrenze ist auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts zu ermitteln. Ein solches Konzept liegt nur dann vor, wenn der Grundsicherungsträger planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (Urteil des BSG vom 17. Dezember 2009 a.a.O.).

Im vorliegenden Fall bestehen insbesondere Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vergleichsraumbildung im Konzept des Antragsgegners. Hierzu wird auf den gerichtlichen Hinweis im Hauptsacheverfahren verwiesen. Der Antragsgegner hat in diesem Zusammenhang nunmehr dargelegt, dass der maßgebliche Vergleichsraum der gesamte Landkreis Harz sein soll. Dieser sei für den ländlichen Raum ausreichend verkehrstechnisch erschlossen sei. Die einzelnen Punkte können innerhalb einer Fahrzeit von 1,5 h erreicht werden. Der Antragsgegner hat diese Behauptung zwischenzeitlich in mehreren Verfahren aufgestellt, ohne hierfür belastbare Nachweise vorzulegen. Insoweit besteht in der Hauptsache noch Aufklärungsbedarf, ob die Vergleichsraumbildung tatsächlich den Kriterien der Rechtsprechung des BSG entspricht. Diese Ermittlungen müssen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Ist dem entscheidenden Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. In diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich hierbei schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom

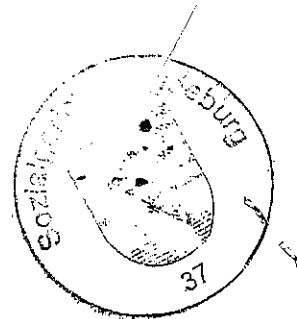
12.05.2005, - 1 BvR 569/05, juris). Hieraus ergibt sich, dass das vom Antragsgegner herangezogene Konzept in dem vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden kann, da anderenfalls der Verlust der Wohnung der Antragsteller droht, was im Rahmen der Abwägungsentscheidung schwerer wiegt, als die möglicherweise finanziellen Einbußen des Antragsgegners bei einem für ihn positiven Ausgang des Hauptsacheverfahrens. Insoweit ist hier auf die Werte der Wohngeldtabelle nach § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages abzustellen. Die Einbeziehung eines "Sicherheitszuschlages" hat auch im Falle der Heranziehung von § 12 WoGG zu erfolgen. Die von der Rechtsprechung des BSG für die Geltung von § 8 WoGG aF angestellten Erwägungen sind auf § 12 WoGG zu übertragen. Denn trotz der Anhebung der Tabellenwerte in § 12 WoGG im Vergleich zu den Werten aus § 8 WoGG aF hat sich nichts daran geändert, dass es sich bei der Bemessung der angemessenen Unterkunftskosten anhand des WoGG nur um eine abstrakte, allein der Deckelung der zu übernehmenden Aufwendungen dienende Begrenzung handelt, die unabhängig von den konkreten Umständen im Vergleichsraum erfolgt. Denn über letztere fehlen gerade ausreichende Erkenntnisse. Der Sicherheitszuschlag ist auch im Rahmen von § 12 WoGG erforderlich, da die in § 12 WoGG festgeschriebenen Werte ebenso wenig wie die in § 8 WoGG aF den Anspruch erheben, die realen Verhältnisse auf dem Markt zutreffend abzubilden (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013, – B 4 AS 87/12 R –, juris). Unter Berücksichtigung der Werte aus § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10% ergibt sich für die Antragsteller ein zu berücksichtigender Betrag von 418 € hinsichtlich der Kaltmiete und der Nebenkosten. Bezüglich der Heizkosten ist aus dem Heizkostenspiegel für das Abrechnungsjahr 2013 ein maßgeblicher Wert von 1,69 €/m<sup>2</sup> ersichtlich, was bei einer angemessenen Wohnungsgröße von 60 m<sup>2</sup> einen monatlichen Wert von 101,40 € ergibt (Gasheizung, beheizte Wohnfläche 100 – 250 m<sup>2</sup>). Insoweit sind bei den Antragstellern die tatsächlichen Heizkosten i.H.v. 95,87 € zu berücksichtigen. Es errechnet sich demnach ein KdU Anspruch von 513,87 € (418,- € + 95,87 €). Insoweit besteht seit Mai 2013 eine monatliche Unterdeckung von 128,67 € (513,87 € - 385,20 €). Hieraus errechnet sich ein Gesamtbetrag von 2.959,41 € (128,67 € x 23 Monate) bis Ende März 2015.

Die Antragsteller konnten auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen. Dies betrifft zunächst den Zeitraum von Mai 2013 bis März 2015. Hierbei war zu berücksichtigen, dass eine Verpflichtung zu Leistungen für die Zeit vor dem Eilantrag nur ausnahmsweise bei einem Nachholbedarf in Betracht kommt, d.h., wenn die Nichtgewährung in der Vergangenheit in die Gegenwart fortwirkt und eine gegenwärtige Notlage bewirkt

(Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer in Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 11. Auflage, § 86b RNr. 35 a). Die Antragsteller machen seit Mai 2013 höhere KdU geltend. Durch die fortwährende Unterdeckung sind Mietschulden i.H.v. 2.070 € aufgelaufen. Durch diese Mietschulden sah sich die Vermieterin veranlasst, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Insoweit hat sich aus der Nichtgewährung von Leistungen in der Vergangenheit ein Nachholbedarf ergeben, der zu einer gegenwärtigen Notlage bei den Antragstellern geführt hat. Diesbezüglich besteht demnach ein Anordnungsgrund i.H.v. 2.070 € für den Leistungszeitraum Mai 2013 bis Ende März 2015. Für eine weitergehende Leistungsgewährung besteht für die Vergangenheit insoweit kein Raum. Die Gewährung dieser Leistungen ist auch geeignet, die gegenwärtige Notlage abzuwenden, da sich die Vermieterin bereit erklärt hat, das Mietverhältnis fortzuführen, wenn diese Mietschulden ausgeglichen werden. Die Antragsteller sind prognostisch auch in der Lage, den Differenzbetrag zwischen den angemessenen Unterkunftskosten von 513,87 € und den tatsächlichen Kosten von 642,74 € i.H.v. monatlich 128,87 € zu tragen. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass die Antragsteller aus dem Differenzbetrag von 257,54 € zwischen den tatsächlichen Kosten und den vom Antragsgegner übernommenen Kosten bis auf einen Differenzbetrag von monatlich 90 € bislang einen erheblichen Anteil selbst getragen haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin zu 1. einer Erwerbstätigkeit nachgeht, mit einem monatlichen Erwerbstätigenfreibetrag von 207,34 €, welcher für den Differenzbetrag verwendet werden kann (hierzu kann auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 21.10.2014, - L 5 AS 485/14 B ER – verwiesen werden). Hinsichtlich der laufenden Leistungen ab dem 01.04.2015 ergibt sich der Anordnungsgrund aus der Tatsache, dass bei einer weitergehenden Unterdeckung der KdU erneut eine Gefährdung der Wohnsituation bei den Antragstellern einzutreten droht.

Die Zahlung des rückständigen Betrages hat direkt an die Vermieterin zu erfolgen und die Zahlungsverpflichtung ab dem 01.04.2015 ist auf den laufenden Bewilligungsabschnitt bis Ende Juni 2015 zu beschränken bzw. längstens bis zur Bestandskraft einer Entscheidung des Antragsgegners über den Überprüfungsantrag vom 19.03.2015.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem


Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
- Geschäftsstelle -  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

  
Richter am Sozialgericht

**Beglaubigt**  
Magdeburg, 8. April 2015

  
  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

